

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Bernhard Roider und Andrea Schruf GbR, Herr Otto Roider, Pfaffenhofener Straße 11, 86565 Gachenbach-Weilach

Vorhaben: Fischtreppe Roider in Weilach

I. Sachverhalt

Zur Herstellung der Durchgängigkeit der Weilach soll bei einem Kleinwasserkraftwerk eine Fischaufstiegsanlage (FAA) neu gebaut werden. Im OT Weilach existiert ein ehemaliges Sägewerk mit Stau- und Triebwerksanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2, 3/7 und 40/2 (Gemeinde Gachenbach; Gemarkung Weilach). Die Gebäude des ehemaligen Sägewerks sind teils rückgebaut, teils werden sie anderweitig genutzt. Das Kleinwasserkraftwerk des ehemaligen Sägewerkes befindet sich nach wie vor in Betrieb und dient weiterhin der Stromerzeugung.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da es sich um einen Neubau handelt. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

2. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Der Grundriss der FAA, einschließlich der angrenzenden geplanten Grünflächen, beträgt ca. 300 m² (50 m x 6 m).

Im Rahmen des Vorhabens findet keine Flächeninanspruchnahme im eigentlichen Sinne einer Flächenversiegelung statt. Das Raugerinne wird mit natürlichen Materialien in Form einer Lehmschicht gegenüber dem anstehenden Boden abgedichtet. Ziel ist es Wasserverluste zu vermeiden, um optimale Bedingungen für den Fischaufstieg zu gewährleisten. Die Uferstreifen sowie das umliegende Gelände sollen als artenreiche Wiesenfläche gestaltet werden. Zudem ist die Pflanzung von einheimischen Gehölzen geplant.

Die geplante FAA befindet sich im Bereich einer ehemaligen Halle des nicht mehr bestehenden Sägewerkes. Die Halle ist nahezu vollständig rückgebaut. Im niedrigeren Bereich der FAA sind Erdaushubarbeiten durchzuführen. Es besteht die Möglichkeit, dass im Zuge der Aushubarbeiten ggf. einzelne Bau- bzw. Fundamentteile der ehemaligen Halle angetroffen werden. In diesem Fall werden die Bauteile in den be-

troffenen Abschnitten ausgebaut, beprobt und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Entsorgungsvorschriften für mineralische Abfälle fachgerecht entsorgt.

Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Menschen sind nur während der Zeit der Maßnahmenumsetzung und Bauphase, beispielsweise durch Lärm, denkbar. Im Umfeld der Maßnahmen sind, abgesehen von Wohnbebauung, keine lärmempfindlichen Nutzungen bekannt. Nach Fertigstellung entfallen etwaige Belästigungen. Es werden keine Stoffe emittiert.

Die Privatfläche um die naturnahe FAA wird als artenreiche Wiesenfläche gestaltet mit der Pflanzung von heimischen Gehölzen.

Das Gebiet, in dem die Fischaufstiegsanlage hergestellt werden soll liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Gebiet ist als wassersensibler Bereich vermerkt. Das bestehende Kleinwasserkraftwerk wird aber durch zwei Vorrichtungen vor Hochwasser geschützt. Zum einen befindet sich direkt neben der Anlage ein Leerschuss über den Wasser an der Turbine vorbeigeführt werden kann. Sollte dessen Kapazität erschöpft sein, wie beispielsweise im HQ100-Fall, so wird das Wasser über einen südlich gelegenen bestehenden Flutkanal (Nr. 954 und 955) an der Wasserkraftanlage vorbeigeführt.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter sind örtlich begrenzt und ohne negative Effekte. Durch die geplante Maßnahme sind keine besonders nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch die geplante Fischaufstiegsanlage kann die Durchgängigkeit hergestellt werden, wodurch der derzeit vorherrschende anthropogene Einfluss auf die Natur abgemindert und gleichzeitig die Ökologie des Gewässers verbessert wird.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 18.06.2024

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt